

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Dr. Dr. Julius Magnus**, Berlin, Rechtsanwalt **Dr. Heinrich Dittenberger**, Berlin
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt **Dr. Dr. Max Hachenburg**, Mannheim.

Verlag: **W. Moeser Buchhandlung**, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13.

Sernsprecher Sammel-Nr. 72 566 / Drahtanschrift: Imprimator / Postkassentonto Leipzig Nr. 63 673.

Geschäftsstelle in Berlin SW 48 Hedemannstr. 14. Fernsprecher Bergmann 217 u. 218.

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbeitrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 21 Pf., für den Stellenmarkt 15 Pf., $\frac{1}{4}$ Seite M. 300.—, $\frac{1}{2}$ Seite M. 155.—, $\frac{1}{4}$ Seite M. 80.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstreich zu Trennungstreich gerechnet. Bei Zifferanzeigen kommen noch 60 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postkassentonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63 673, erbeten.

Für den Deutschen Anwaltverein sind Zuschriften nach Berlin W 62, Maachenstr. 5, Zahlungen auf Postkassentonto Berlin 55 445 zu richten.

Alle Sendungen für die Schriftleitung der JW. werden nach Berlin W 62, Maachenstr. 27 erbeten.

wicklungslinie erblicken dürfen; denn der Schleicher'sche Kommentar stellt im Vergleich zu demjenigen Bredow-Müllers ein nach Art und Inhalt völlig neues Werk dar.

Die Geschlossenheit und leichte Übersichtlichkeit des vorliegenden Kommentars ist nicht zuletzt einer klugen Selbstbeschränkung bei Abgrenzung des Stoffes zu danken. Nur das deutsche Luftrecht wird dargestellt. Über das ausländische und internationale Recht finden sich lediglich nebenbei orientierende Bemerkungen und Verweisungen. Dieser Verzicht auf Rechtsvergleichung wird dem Verf. um so schwerer gefallen sein, als für ein in seinen technischen Voraussetzungen international gleiches, ja sogar teilweise zwischenstaatlich stark verflochtenes Gebiet wie das Luftrecht, die Berücksichtigung ausländischer Regelung auch für die inländische Rechtsgestaltung von unmittelbarem Nutzen werden kann. Um aber die rechtsvergleichende Methode in einem Kommentar durchzuführen, hätte — wie dies noch in dem Bredow-Müllerschen vor 10 Jahren mit Erfolg geschehen konnte — ein bloßer Abdruck entsprechender ausländischer Bestimmungen längst nicht mehr ausreichten sein können. Es hätte vielmehr auch im einzelnen auf die inzwischen stark entwickelte ausländische Gesetzgebung und Rspr. eingegangen werden müssen, wenn anders die Rechtsvergleichung nicht zu einem Dilettantismus ausarten sollte. Eine Berücksichtigung dieser Erfordernisse hätte aber den handlichen Rahmen des Buches gesprengt und ein leichtes Zurückfinden verunmöglicht. Aus diesen Gründen möchte ich die bewußte Zurückstellung des ausländischen Rechts vollauf billigen, gleichzeitig aber hervorheben, daß dem in enger Anlehnung an das deutsche Recht entwickelten Luftrecht Danzigs, des Saargebietes und Österreichs hinreichend Beachtung geschenkt worden ist. Der Kommentar wird deshalb auch in diesen Gebieten, deren Recht materiell von dem unfrigen sich nicht wesentlich unterscheidet, große Dienste leisten.

Was das deutsche Luftrecht anbelangt, so erstreckt sich der Kommentar in bisher nirgends gebotener Vollständigkeit auf den gesamten Rechtsstoff. Anhangsweise sind die Texte der luftrechtlichen Nebengesetze abgedruckt und durch kurze Anmerkungen ebenfalls erläutert. Für das LuftVG. wie für die LuftWD. wird zu jeder Einzelbestimmung die entsprechende amtliche Begründung wörtlich wiedergegeben. Damit ist ein eignes Urteil bezüglich der Gesetzesauslegung wesentlich erleichtert. Die einzelnen durchweg übersichtlich geordneten Anmerkungen sind naturgemäß in Art und Umfang verschieden ausgefallen, je nach der Rolle, welche die zu erläuternde Bestimmung bisher in der Praxis oder der wissenschaftlichen Diskussion gespielt hat. Auch bringt es die Neuheit der Rechtsfragen mit sich, daß einzelne Erläuterungen oder Begründungen notwendigerweise nur als vorläufige betrachtet werden können, welche durch die von keinem Kommentar zu leistende Einzeluntersuchung in diesem oder jenem Sinn noch eine Korrektur erwarten dürften. Gerade aber auch für die Weiterentwicklung des Luftrechts in Rspr. und Wissenschaft dürfte der Kommentar von entscheidendem Wert sein. Denn alles, was die Verwaltungspraxis des Luftrechts bisher beschäftigt hat, ist vom Verf. aus eigener Anschauung und Mitarbeit heraus sorgfältig in seine Erläuterungen verwoben worden. Es dürfte sich auch kaum ein luftrechtliches Urteil finden, das nicht mit Angabe seiner Fundstelle herangezogen und kritisch verwertet worden wäre. Anzuerkennen ist schließlich der Mut, im Schrifttum zwischen Spreu und Weizen zu scheiden und dem Leser an Stelle einer irreführenden Fülle von Zitaten eine maßgebende Auswahl zu bieten. Kurzum: Das vorliegende Werk Schleichers wird künftig für Wissenschaft und Praxis der Kommentar zum deutschen Luftrecht sein.

Prof. Dr. Dppikofser, Königsberg i. Pr.

Dr. Vladimir Mandl, RA. in Pilsen: Das Weltraum-Recht. (Ein Problem der Raumfahrt.) Mannheim 1932. Verlag J. Bensheimer.

Der Verf. untersucht in geist- und phantasievoller Weise die Probleme des Weltraumrechts. Gegen den Vorwurf, daß die Untersuchung der Probleme des Weltraumrechts vielleicht verfrüht sein könnte, sagt der Verf.: „Ein Unternehmen durchdacht zu haben, das bedeutet keineswegs bloß: es vorbereitet zu haben, sondern das heißt vielmehr: es durchgeführt zu haben. . . Durch das Denken erwirbt der Mensch ebenso die Herrschaft über einen Gegenstand wie durch dessen Antasten, dessen Betreten, wie durch die äußere Befignahme. Gedacht ist gewissermaßen gemacht, beides sind zwei Arten der Beherrschung der Naturwelt, zwischen beiden liegt ein nur quantitativer Unterschied. Ist einmal etwas gründlich durchdacht worden, so ist damit mehr als der erste Schritt in der Ausführung selbst getan. Durch die Befassung vieler hervorragender Geister mit dem Problem der Weltraumfahrt ist jenes Problem teilweise schon gelöst, schon überwunden, der Weltraum wird tatsächlich durch die Menschen befahren.“ Aus diesen Erwägungen heraus folgert der Verf., daß „niemand es für voreilig erachten wird, wenn wir in der vorliegenden Abhandlung die Rechtsfragen der Weltraumfahrt untersuchen wollen“.

Man kann über die Frage, ob es wirklich schon an der Zeit

ist, die rechtlichen Probleme der Weltraumfahrten zu untersuchen, wohl verschiedener Meinung sein. Jedenfalls wird niemand dem Verf. die Priorität in der Untersuchung dieser Rechtsfragen der Weltraumfahrt streitig machen können.

Der Verf. teilt seine Abhandlung in zwei Teile und untersucht im ersten Teil die Rechtsfragen für die Raumfahrt der Gegenwart, während er im zweiten Teil sich den Fragen der künftigen Entwicklung zuwendet. Der Verf. lehnt die analoge Anwendung der Bestimmungen des Luftrechts auf das Weltraumrecht grundsätzlich ab. Er sieht im Weltraumrecht eine selbständige Disziplin, wie im Seerecht und Luftrecht. Da die Raumfahrt dort beginnt, wo die Luftfahrt endet, so unterliegt nach der Ansicht des Verf. die Raumfahrt in keiner Weise den rechtlichen Bestimmungen des LuftVG. oder der LuftVO. Nach § 1 Abs. 2 LuftVG. versteht man unter Luftfahrzeugen alle „für eine Bewegung im Luftraum bestimmten Geräte“. Mit Recht sagt der Verf., daß das Raumfahrzeug nicht für eine Bewegung im Luftraum bestimmt ist und daher nicht zu den Luftfahrzeugen i. S. des LuftVG. gehört. Die analoge Anwendung gewisser luftrechtlicher Bestimmungen in einzelnen Fällen hält Verf. allerdings für zulässig.

Bei dem geringen für die Besprechung zur Verfügung stehenden Raum kann auf Einzelheiten der sehr interessanten, wenn auch gegenwärtig kaum aktuellen Ausführungen in der Abhandlung nicht eingegangen werden. Es sei nur betont, daß der Verf. für die Gegenwart der Weltraumfahrten das Privatrecht, das öffentliche Recht und das Völkerrecht untersucht und daß er für die künftige Gestaltung sich auch mit den Fragen des zwischenstaatlichen Rechts und mit den technischen Voraussetzungen der Raumerforschung sowie mit der Wirkung der Raumerforschung auf Wirtschaft und Kultur beschäftigt. Wie weit hierbei die Phantasie des Verf. geht, dafür soll als Beispiel gelten, daß er auch schon die Errichtung von Stationen im Weltraum, also von künstlichen Monden (ähnlich dem für die Überquerung des Ozeans mit Luftfahrzeugen aktuellen Problem der Schaffung künstlicher Inseln für Brennstoffversorgung), erörtert. Bei den Betrachtungen der Einwirkung späterer Weltraumfahrten auf Wirtschaft und Kultur prophezeit der Verf. „eine wahre Völkerwanderung von der Erde in die neu erschlossenen Weltraumgegenden und aus diesen wieder nach der Erde zurück“.

Wenn wir uns auch heute mit dringenderen Problemen als denen des Weltraumrechts zu befassen haben, so soll doch betont werden, daß die Lektüre der Abhandlung sowohl nach der technischen als auch nach der rechtlichen und kulturellen Seite hin außerordentlich interessant ist und jedem Leser reiche Anregung geben wird.

RA. Dr. Ernst Tauber, Berlin.

Fahre richtig. Verfaßt für die Deutsche Verkehrswacht von RA. Dr. Arthur Brandt, Berlin. Herausgegeben von der HJ. am Mittag.

Diese Broschüre bringt auf 13 Seiten in einen alten Stoff einen neuen Stil. Probe:

„Rechne mit den Fehlern der Fußgänger.

Sie lieben es: zwischen Fahrzeugen, die am Straßende halten, plötzlich über den Damm zu laufen.

Sie lieben es: mitten im Laufen lehrzumachen und grade nach der Seite zu laufen, auf der du vorbeifahren willst.

Sie lieben es: ohne sich umzusehen, vom Bürgersteig herunter auf den Fahrdamm zu treten.

Sie lieben es: trotzdem das rote Licht die Straße für sie sperrt, die für dich durch ‚grün‘ freigegebene Fahrbahn kurz vor deinem Wagen zu überqueren.

Vielleicht handeln sie so, weil sie alt und gebrechlich sind, vielleicht sind sie kurzichtig oder schwerhörig.

Du hast die Erfahrung. Du kennst diese Fehler . . .

Nimm namentlich Rücksicht auf die Fehler der Kinder.

Sie lieben es: sich plötzlich von der Hand der Begleiterin loszureißen und über den Damm zu laufen.

Sie lieben es: von Fußsteig zu Fußsteig zu spielen und den Fahrdamm als Spielplatz zu benutzen.

Sie lieben es: Automobilisten zu necken, indem sie sich vor den Wagen stellen oder im letzten Moment vorbeilaufen.

Es sind eben Kinder ohne Verstand. Für sie ist das Leben ein Spiel. Nimm darauf Rücksicht.“

Dieser Stil ist neu. Polizeibehörden, Institute, Verkehrsverbände haben ausgezeichnete Worte zur Verkehrserziehung schon gesprochen. Sie zu lesen, ist oft eine Qual. Entweder bellt aus den Plakaten und Schriften eine Häufung von Imperativen, oder sie ergehen sich in weichen Ermahnungen. Weidmalt verpufft die Verkehrserziehung, weil sie nicht anpricht, sich nicht einprägt.

Dieses Bestehen ist amüsant. Trotz der Alltäglichkeit des Inhaltes, trotz Fehlens jeglicher Bilder. Es fesselt Erwachsene und erwachsene Kinder gleichermaßen. Kein Abdruck abstrakter, dem Laien unverständlicher Leitsätze aus höchstgerichtlichen Urteilen,